



HESSISCHER LANDTAG

28. 05. 2019

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD) und Dimitri Schulz (AfD) vom 20.03.2019

Verschwiegenheitserklärungen in Erstaufnahmeeinrichtungen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen unterliegen keiner gesonderten Verschwiegenheit, sondern für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der hessischen Landesverwaltung gelten die gleichen Verpflichtungen im Sinne des Beamtenstatusgesetzes oder des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht-beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz). Die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz ist keine Verschwiegenheitserklärung, sondern eine Belehrung der tarifbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Anwendung der entsprechenden Strafvorschriften, die zunächst nur für Beamtinnen und Beamte gelten. Aus diesem Grund werden Beamtinnen und Beamte auch nicht verpflichtet. Grundsätzlich gelten die allgemeinen beamten-, tarif-, datenschutz- und strafrechtlichen Verschwiegenheitsregelungen.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Müssen bzw. mussten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Erstaufnahmeeinrichtungen in Hessen Verschwiegenheitserklärungen unterzeichnen?

Nein, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Hessen unterzeichnen keine Verschwiegenheitserklärungen. Auch in der Vergangenheit wurden keine Verschwiegenheitserklärungen unterzeichnet.

Tarifbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden lediglich – wie in der Vorbemerkung ausgeführt – gem. § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes förmlich mittels Niederschrift belehrt. Für Beamtinnen und Beamten regelt das Beamtenstatusgesetz die rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis.

Frage 2. Müssen bzw. mussten in weiteren Einrichtungen in Hessen, in denen Migranten/Asylbewerber untergebracht sind, ebenfalls Verschwiegenheitserklärungen unterzeichnet werden? (Bitte aufschlüsseln nach Art der Einrichtungen.)

Frage 3. Wenn Verschwiegenheitserklärungen unterzeichnet werden mussten und gegen die Verschwiegenheitserklärungen verstoßen wurde, wurden dann gesetzliche Maßnahmen ergriffen? (Bitte aufschlüsseln nach Form der rechtlichen Maßnahmen, sowie nach hessischen Städten und Gemeinden und auf die Jahre 2013 bis 2019.)

Frage 5. Wenn Verschwiegenheitserklärungen in Hessen unterzeichnet werden müssen, in welchem Umfang wird seitens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Verschwiegenheit verlangt? (Bitte legen Sie, falls es ein solches gibt, ein Musterexemplar einer solchen Verschwiegenheitserklärung bei.)

Frage 6. Wenn Verschwiegenheitserklärungen unterzeichnet werden mussten, ab welchem Jahr wurden solche Maßnahmen ergriffen?

Die Fragen 2, 3, 5 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet. Über Verschwiegenheitserklärungen oder anderslautende Erklärungen der gleichen Zielrichtung im Zusammenhang mit Gemeinschaftsunterkünften der Kreise, kreisfreien Städte sowie Städte und Gemeinden in Hessen für Asylsuchende oder Flüchtlinge liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Wiesbaden, 20. Mai 2019

Kai Klose